

STATUTEN DES PFARRGEMEINDERATES

I. Grundlagen

1. Aus „lebendigen Steinen“ baut Gott, der Dreifaltige, die Kirche und schenkt ihr vielfältige Gnadengaben (vgl. 1 Petr 2,5). Die Kirche lebt in einzelnen Gemeinschaften von an Christus Glaubenden. Unter diesen nehmen die Pfarrgemeinden eine besondere Stellung ein: sie stellen in gewisser Weise die über den Erdkreis hin verbreitete sichtbare Kirche dar (II. Vatikanisches. Konzil, Liturgiekonstitution - SC 42).
2. Durch Taufe und Firmung haben alle Christen Anteil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi. In der Kraft seines Geistes wirken sie mit an Auftrag und Sendung der Kirche in der Welt von heute (Johannes Paul II., Apost. Schreiben „Christifideles laici“, Nr. 23).
3. In besonderer Weise ist es Aufgabe des Pfarrers, die Seelsorge in der ihm anvertrauten Gemeinschaft wahrzunehmen und als Hirte die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben (vgl. can. 519 CIC). In dieser Aufgabe wird er durch den Pfarrgemeinderat unterstützt, der die seelsorgliche Tätigkeit mitträgt und dem Pfarrer in den Fragen und Herausforderungen des pfarrlichen Lebens verantwortlich mit Rat und Tat zur Seite steht.

II. Der Pfarrgemeinderat

A) Aufgaben des Pfarrgemeinderates

1. Grundauftrag

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die Situation der Seelsorge in der Pfarrei zu erheben, sie im Licht des Evangeliums zu beurteilen, seelsorgliche Initiativen zu entwickeln und - unter Berücksichtigung der Leitlinien der Pastoral und der Jahresthemen der Diözese - pastorale Schwerpunkte auf dem Gebiet der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas zu setzen. Zusammen mit dem Pfarrer arbeitet er darauf hin, dass sich Auftrag und Sendung der Kirche in der konkreten Pfarrgemeinde verwirklichen.

2. Spezielle seelsorgliche Aufgaben

- a) Der Pfarrgemeinderat sorgt dafür, dass möglichst viele am Pfarrleben mitwirken können, und ermutigt Einzelne, Gruppen, Vereine und Verbände, sich mit ihren Fähigkeiten und Erfahrungen in die Pfarrgemeinde einzubringen.
- b) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um die Gewinnung sowie um die Aus- und Weiterbildung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- c) Der Pfarrgemeinderat sorgt durch die Bildung von speziellen Fachausschüssen dafür, dass die Vielfalt seelsorglichen Handelns gewahrt bleibt.
- d) Der Pfarrgemeinderat sorgt für Angebote zur Erneuerung und Vertiefung des Glaubens und regt den Austausch von Lebens- und Glaubenserfahrungen in Kleingruppen an.
- e) Der Pfarrgemeinderat sucht nach Formen einer intensiveren Zusammenarbeit mit den Nachbarparreien.
- f) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich um einen regen Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit den kirchlichen und weltlichen Vereinen und Verbänden.

- g) Der Pfarrgemeinderat bezieht - unabhängig und überparteilich - Stellung zu gesellschaftspolitischen Fragen, vor allem, wenn sie die Würde und Rechte der Menschen betreffen.
- h) Bei der Zusammenlegung von Pfarreien, bei der Teilung der Pfarrei oder bei Änderung der Pfarrgrenzen wird der Pfarrgemeinderat vom Ordinariat um eine Stellungnahme gebeten.
- i) Der Pfarrgemeinderat informiert bei einer anstehenden Neubesetzung der Pfarrei den Diözesanordinarius über die Situation und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinde.

3. Aufgaben im Bezug auf die Vermögensverwaltung

- a) Der Pfarrgemeinderat wählt die Hälfte der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei und arbeitet mit diesem entsprechend den im Statut des Vermögensverwaltungsrates vorgesehenen Richtlinien zusammen.
- b) Der Pfarrgemeinderat entscheidet zusammen mit dem Vermögensverwaltungsrat über die Anstellung von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- c) Der Pfarrgemeinderat nimmt zu Neu-, Zu- und Umbau von pfarrlichen Gebäuden und größeren Restaurierungsarbeiten Stellung und äußert sich zum Verkauf oder Ankauf von Liegenschaften.
- d) Der Pfarrgemeinderat trägt zusammen mit dem Vermögensverwaltungsrat dafür Sorge, dass in der Vermögensverwaltung der Pfarrei die sozialen und pastoralen Bedürfnisse der Pfarrei, der Diözese und der Weltkirche in angemessener Weise berücksichtigt werden.

B) Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen:
 - a) von Amts wegen aus dem Pfarrer und den übrigen, für die ordentliche Pfarrseelsorge bestimmten und beauftragten Personen.
 - b) aus Mitgliedern, die von der Pfarrgemeinde gewählt werden; ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Pfarrei.

Als Richtlinie kann gelten

▪ in Pfarreien bis 500 Einwohner :	5 gewählte Mitglieder
▪ in Pfarreien bis 1000 Einwohner:	8 gewählte Mitglieder
▪ in Pfarreien bis 3000 Einwohner:	12 gewählte Mitglieder
▪ in Pfarreien über 3000 Einwohner:	15 gewählte Mitglieder
 - c) aus Personen, die der Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit kooptiert (beruft). Besonders berücksichtigt sollen hierbei jene Personen und Gruppen werden, die in der Pfarrgemeinde mitarbeiten. Die Zahl der kooptierten Mitglieder soll ein Drittel der gewählten Vertreterinnen/Vertreter nicht überschreiten.
2. In mehrsprachigen Pfarreien kann der Pfarrgemeinderat für einzelne Sprachgruppen nach Sektionen gebildet werden, auch mit eigenen Wahllisten. Wenn in der Pfarrgemeinde eine zweite Sprachgruppe in solcher Minderheit ist, dass kein Mitglied durch die Wahl in den Rat hineinkommt, so hat sie das Recht, dass ein von ihr gewähltes Mitglied dazugenommen wird.

3. Sofern sich unter den gewählten Personen keine Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter befinden, soll eine solche/ein solcher kooptiert werden. Diese/dieser sollte nach Möglichkeit einen direkten Bezug zur örtlichen Jugendarbeit haben.
4. Die neu gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sollen im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier in ihr Amt eingeführt werden.
5. Der Pfarrgemeinderat bleibt fünf Jahre im Amt. Falls besondere Umstände es nahe legen, kann mit Einverständnis des Diözesanordinarius die Amtsdauer verkürzt bzw. verlängert werden.
6. Das Mandat eines Ratsmitgliedes verfällt, wenn das Mitglied dreimal nacheinander unentschuldig der Sitzung fernbleibt.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenanzahl nach, bei Stimmengleichheit die/der Ältere an Jahren. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Mitglied um die Vertreterin/den Vertreter eines Gebietes oder einer Gruppe (z.B. Jugend), die nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates vertreten sein soll, muss anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Vertretung dieser Kategorie kooptiert werden.
8. Scheidet gleichzeitig die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, gilt der Pfarrgemeinderat als aufgelöst. Eine allfällige Neuwahl ist mit dem Bischöflichen Ordinariat abzuklären. Gleiches gilt für die Sektionen in mehrsprachigen Pfarreien.

C) Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn ein Mitglied des Pfarrgemeinderates eine geheime Abstimmung beantragt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Der Pfarrer beteiligt sich nicht an den Abstimmungen.
2. Gefasste Beschlüsse des Pfarrgemeinderates treten in Kraft, sofern der Pfarrer nicht dagegen Einspruch erhebt. Stimmt der Pfarrer einem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, muss der entsprechende Punkt bei der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Wird dabei wiederum kein Einverständnis erzielt, kann der Pfarrgemeinderat unter Angabe von Gründen und mit Beilage der Sitzungsprotokolle innerhalb von 14 Tagen beim Diözesanordinarius Rekurs einlegen. Der Diözesanordinarius legt die Angelegenheit der dafür zuständigen Schiedskommission vor und trifft dann die endgültige Entscheidung, die dem Pfarrgemeinderat sofort mit Begründung schriftlich mitgeteilt wird.
3. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Diözesanordinarius ernannt und eines vom Pastoralrat der Diözese gewählt. Diese beiden Mitglieder bestellen gemeinsam das dritte Mitglied. Die Schiedskommission wird nach jeder Wahl der Pfarrgemeinderäte neu bestellt.
4. Entscheidungen, die im Pfarrgemeinderat getroffen werden, müssen der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Überdies soll der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr im Rahmen einer Pfarrversammlung der Pfarrgemeinde über seine Tätigkeit berichten.
5. Der Pfarrgemeinderat bestimmt eine Schriftführerin/einen Schriftführer, deren/dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen zu protokollieren. Sie/er kann für die gesamte Arbeitsperiode oder für jeweils eine Sitzung bestellt werden.

III. Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates

1. Die besondere Rolle des Pfarrers gemäß can. 536 CIC bleibt gewahrt, auch wenn ein Laie zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt wird. Diese/dieser geschäftsführende Vorsitzende (im Folgenden einfach Vorsitzende/Vorsitzender genannt) und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter wird mit einfacher Mehrheit des Pfarrgemeinderates gewählt.
2. Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates ist zugleich auch geschäftsführende Vorsitzende/geschäftsführender Vorsitzender des Pfarrausschusses.
3. Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates repräsentiert den Pfarrgemeinderat nach außen und weiß sich zusammen mit dem Pfarrer für das pfarrliche Leben verantwortlich. Sie/er lädt zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates und des Pfarrausschusses ein und leitet diese. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter diese Aufgabe.

IV. Der Pfarrausschuss

1. Der Pfarrausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Immer gehören ihm an: Der Pfarrer, die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates als geschäftsführende/geschäftsführender Vorsitzender/Vorsitzende des Pfarrausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Weitere Mitglieder können vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt werden.
2. Aufgabe des Pfarrausschusses ist es
 - a) die laufenden Geschäfte zu führen;
 - b) die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor- und nachzubereiten;
Fixierung des Sitzungstermins, Erarbeitung und Überprüfung von Vorschlägen und Anträgen, Festlegung der Tagesordnung
 - c) für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu sorgen;
 - d) den Kontakt mit den einzelnen Fachgruppen und den anderen Pfarreien des Dekanates zu pflegen;
 - e) Maßnahmen und Initiativen zur Verlebendigung des pfarrlichen Lebens zu entwickeln;
 - f) unaufschiebbare Angelegenheiten zu entscheiden;
 - g) Pfarrversammlungen einzuberufen und vorzubereiten.
3. Unaufschiebbare Fragen, die im Pfarrausschuss entschieden werden, müssen dem Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

V. Die Fachausschüsse

1. Für spezielle Aufgabenbereiche (Liturgie, Erwachsenenbildung, Caritas-Mission, Kinder-Jugend, Ehe und Familie, Gerechtigkeit-Frieden-Bewahrung der Schöpfung, Tourismuspastoral, Öffentlichkeitsarbeit u. a.) können vom Pfarrgemeinderat eigene Fachausschüsse eingerichtet werden.
Wenn für einen der genannten Bereiche kein Fachausschuss gebildet wird, sollte für den betreffenden Fachbereich eine verantwortliche Person bestimmt werden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten möglichst klar festgelegt werden.

2. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind. Die ständigen Fachausschüsse bleiben wie der Pfarrgemeinderat fünf Jahre lang im Amt.
3. Die Fachausschüsse beachten bei der Gestaltung und Planung ihrer Arbeit die allgemeinen Vorgaben des Pfarrgemeinderates. Sie informieren diesen über ihre Arbeit und holen bei wichtigen Entscheidungen seine Zustimmung und sein Einverständnis ein.
4. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Reihe eine Leiterin/einen Leiter, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer, die/der die Sitzungen protokolliert.
5. Die Leiterin/der Leiter eines Fachausschusses soll - falls sie/er nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates ist - nach Ermessen des Pfarrgemeinderates fallweise an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.
6. Der Pfarrgemeinderat ist verpflichtet, jährlich einen Bericht aus den jeweiligen Fachausschüssen einzuholen und zu behandeln.

VI. Die Pfarrversammlung

1. Alle Pfarrangehörigen sollen einmal im Jahr zu einer Pfarrversammlung eingeladen werden.
2. Die Pfarrversammlung soll das Bewusstsein, zur Kirche und zur Pfarrgemeinde zu gehören, stärken und allen Pfarrangehörigen die Möglichkeit geben, an der Gestaltung des pfarrlichen Lebens mitzuwirken. Sie hat den Zweck, Pfarrmitglieder über die Situation der Pfarrei zu informieren und sie in die Gestaltung des Pfarrlebens aktiv einzubinden.
3. Die Vorbereitung der Pfarrversammlung obliegt dem Pfarrausschuss: Er erstellt die Tagesordnung und sorgt dafür, dass alle Pfarrangehörigen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin eingeladen werden.
4. Im Rahmen der Pfarrversammlung sollen der Pfarrgemeinderat, der Vermögensverwaltungsrat und die einzelnen Fachausschüsse
 - a) über ihre Tätigkeit informieren;
 - b) die Jahresschwerpunkte und die seelsorglichen Anliegen darstellen und erörtern;
 - c) besondere Anliegen zur Begutachtung vorlegen;
 - d) Vorschläge und Stellungnahmen der Pfarrangehörigen entgegennehmen.
5. Über die Pfarrversammlung ist ein Protokoll zu führen und im Pfarrarchiv aufzubewahren.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PFARRGEMEINDERATES

1. Einberufung der Sitzungen

- a) Der Pfarrgemeinderat wird von der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einberufen.
- b) Die schriftliche Einladung mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung soll den Mitgliedern rechtzeitig - in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung – zugestellt werden.

2. Sitzungshäufigkeit

- a) Der Pfarrgemeinderat soll sich wenigstens viermal im Jahr treffen.
- b) Er muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Pfarrausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates eine Sitzung verlangen.
- c) Bei besonders dringlichen Angelegenheiten kann der Pfarrgemeinderat mit Beschluss des Pfarrausschusses innerhalb von 48 Stunden einberufen werden. Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung dient in diesem Fall nur der Beratung des Anlassfalles.

3. Festlegung der Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden vom Pfarrausschuss festgelegt.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates sowie jeder Fachausschuss kann bis drei Wochen vor der Sitzung Anträge zur Behandlung in der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einreichen.
- c) Zudem kann jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden die Behandlung weiterer Angelegenheiten beantragen. Über die Behandlung dieser Angelegenheiten entscheidet der Pfarrgemeinderat am Beginn der Sitzung.

4. Vertretung der Mitglieder und Einbeziehung von Experten

- a) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates können sich bei Sitzungen nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- b) Zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates kann der Pfarrausschuss auch Fachleute einladen.

5. Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- a) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden von der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates geleitet.
- b) Die Pfarrgemeinderatssitzung soll mit einer geistlichen Besinnung beginnen.
- c) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Mehrheitsbeschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt, die Reihenfolge geändert und nachträgliche Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.

6. Worterteilung

- a) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Meldungen zur Tagesordnung haben gegenüber anderen Wortmeldungen Vorrang.
- b) Die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit kann beschränkt werden.

7. Stimmrecht

An den Abstimmungen können sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates beteiligen. Der Pfarrer nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

8. Abstimmung und Beschlussfassung

- a) Der Pfarrgemeinderat kann Entscheidungen treffen und über Anträge abstimmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden am Beginn der Sitzung festgestellt.
- b) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied des Pfarrgemeinderates eine geheime Abstimmung beantragt, muss dem stattgegeben werden. Bei Wahlen und bei Abstimmungen über Personen muss immer geheim abgestimmt werden.
- c) Die/der Vorsitzende stellt bei der Abstimmung die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, sowie der Stimmenthaltungen fest. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.
- d) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Nach Beendigung der Abstimmung gibt die/der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.

9. Nicht-Teilnahme wegen Befangenheit

- a) Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihn selbst, seine/seinen Ehegattin/Ehegatten oder seinen direkten Vorfahren oder Nachkommen betrifft.
- b) Ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, entscheidet der Pfarrgemeinderat.

10. Protokollierung der Sitzungen

- a) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates wird ein Protokoll verfasst.
- b) Im Protokoll sind folgende Dinge festzuhalten:
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Namen der/des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers
 - die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder
 - die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen
 - die Tagesordnung
 - die eingebrachten Anträge im Wortlaut

- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - gemeinsame Überlegungen und geplante Initiativen
 - die Vereinbarungen bezüglich der Erledigung anfallender Arbeiten.
- c) Wird ein Antrag mit Stimmenthaltung oder gegen die Stimme eines Mitgliedes angenommen, so hat dieses Mitglied das Recht, im Protokoll einen Vermerk über seine abweichende Meinung zu verlangen.
- d) Das Protokoll wird dem Pfarrgemeinderat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitglieder haben das Recht, Ergänzungen und Änderungen anzubringen. Sie werden im Protokoll der laufenden Sitzung festgehalten.

11. Öffentlichkeit der Sitzungen

- a) Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob seine Sitzungen öffentlich zugänglich sind.
- b) Stehen berechnigte Ansprüche Einzelner oder der Pfarrgemeinde sowie das Wohl der Allgemeinheit auf dem Spiel, ist die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrausschuss.

12. Pflicht zur Verschwiegenheit

- a) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen Angelegenheiten vertraulich behandeln, wenn dies im Pfarrgemeinderat beschlossen wurde.
- b) Personelle Angelegenheiten sowie in nichtöffentlichen Sitzungen behandelte Inhalte sind stets vertraulich zu behandeln, auch wenn dies nicht ausdrücklich beschlossen wird.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PFARRAUSSCHUSSES

1. Einberufung der Sitzungen

- a) Der Pfarrausschuss wird von der/dem Vorsitzenden des Pfarrausschusses einberufen, wenn sie/er selbst oder der Pfarrer es wünschen.
- b) Der Termin und der Zeitpunkt der Sitzung sollen mit den Mitgliedern des Pfarrausschusses abgesprochen werden.

2. Sitzungshäufigkeit

- a) Der Pfarrausschuss soll sich einmal im Monat zu einer Sitzung treffen.
- b) Verlangen der Pfarrer oder zwei Ausschussmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung des Pfarrausschusses, so ist die/der Vorsitzende des Pfarrausschusses verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen diese Sitzung einzuberufen.

3. Festlegung der Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Pfarrausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Pfarrausschusses zusammen mit dem Pfarrer festgelegt.
- b) Am Beginn der Sitzung kann jedes Ausschussmitglied zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.

4. Vertretung und Einbeziehung von Experten

- a) Die Mitglieder des Pfarrausschusses können sich bei Sitzungen nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- b) Zu den Sitzungen des Pfarrausschusses können Fachleute zugezogen werden.

5. Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Pfarrausschusses geleitet.

6. Beschlussfassung

- a) Der Pfarrausschuss kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und der Pfarrer anwesend ist.
- b) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmt der Pfarrer einer Entscheidung nicht zu, dann muss das Anliegen dem Pfarrgemeinderat unterbreitet werden.
- c) Die/der Vorsitzende des Pfarrausschusses ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich, sofern nicht andere Personen damit betraut werden.

7. Protokollierung der Sitzungen

- a) Über jede Sitzung des Pfarrausschusses ist ein Protokoll oder ein Aktenvermerk zu führen. Sie sind dem Pfarrausschuss bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- b) Ergänzungen und Korrekturen am Protokoll oder am Aktenvermerk der letzten Sitzung werden im Protokoll oder im Aktenvermerk der laufenden Sitzung vermerkt.
- c) Die Protokolle oder Aktenvermerke müssen im Pfarrarchiv aufbewahrt werden. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates können auf Wunsch Einsicht in die archivierten Protokolle oder Aktenvermerke nehmen.

8. Amtszeit

Der Pfarrausschuss nimmt seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen Pfarrausschusses in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Pfarrgemeinderates wahr.

Die vorliegenden Statuten des Pfarrgemeinderates sowie die Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates und des Pfarrausschusses werden hiermit approbiert und mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft gesetzt.

Bozen, am 31. August 2001

Prot. Nr. 774/2001

+ Wilhelm Egger, Bischof